



Rückbauverpflichtung bei Windenergieanlagen

Juni 2018

WEA müssen nach ihrer Außerbetriebnahme also der dauerhaften Nutzungsaufgabe abgebaut, d.h. Stück für Stück demontiert und abtransportiert werden. Nachfolgend finden Sie Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Grundlagen und Definitionen der Rückbauverpflichtung, deren Umfang und der Höhe der Sicherheitsleistungen jeweils unterteilt nach Bundesländern.

1. Rechtliche Grundlagen und Definition

1.1. Bundesrechtliche Rechtsgrundlage

Die Rückbauverpflichtung für WEA findet ihre Rechtsgrundlage im Baugesetzbuch (BauGB). § 35 Abs. 5 S. 2 i.V.m. S. 3 BauGB stellt eine bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage dafür dar, dass eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Rückbaus nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Anlage verbunden werden muss. Für WEA sieht § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB als Genehmigungsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung vor, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

1.2. Rückbauverpflichtung

Die Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB betrifft den Rückbau des Vorhabens sowie die Beseitigung der Bodenversiegelungen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung.

Eine **dauerhafte Nutzungsaufgabe** kann angenommen werden, wenn

- die Anlage über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwölf oder mehr Monaten keinen Strom erzeugt hat oder
- der Betreiber vor Ablauf dieses Zeitraums erklärt, dass die Anlage dauerhaft stillgelegt ist¹.

Ausnahmsweise kann eine dauerhafte Nutzungsaufgabe trotz Aussetzens der Stromerzeugung für mehr als zwölf Monate im Einzelfall verneint werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass die Anlage nach vorübergehender Stilllegung innerhalb von 24 Monaten wieder an das Netz gehen wird.

¹ Krautzberger in Battis/Krautzberger/Löhr BauGB – Kommentar, 13. Auflage 2016, § 35 Rn. 181



1.3. Absicherung der Rückbauverpflichtung

Gemäß § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB soll die Baugenehmigungsbehörde die Einhaltung der Rückbauverpflichtung durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherstellen. Die Baugenehmigungsbehörde soll also die Erteilung der Genehmigung von einem geeigneten Mittel abhängig machen, das die Finanzierung der Rückbaukosten gewährleisten soll. Neben der Baulast gelten als weitere Sicherungsmittel:

- die selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft,
- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2012, Az. 4 C 5.11),
- die Verpfändung von Gegenständen oder Rechten,
- ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als sechs Monate beträgt und das durch die Behörde gekündigt werden kann,
- der Abschluss von entsprechenden Ausfallversicherungen.

Wichtig bei der Auswahl des Sicherungsmittels sind seine Insolvenzfestigkeit und der unbedingte Zugriff der Behörde, insbesondere im Fall eines Betreiberwechsels. Dabei genügt die Vorlage eines Sicherungsmittels. Die Forderung nach mindestens zwei Sicherungsmitteln ist abzulehnen.

2. Umfang der Rückbaupflicht

Gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist die Anlage zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Viele Bundesländer und auch die Rechtsprechung gehen daher von einer Verpflichtung zur vollständigen Beseitigung der Fundamente aus. In jedem Fall muss die Bodenversiegelung beseitigt werden.

2.1. Rechtsprechung für eine vollständige Beseitigung der Fundamente

VGH Hessen, Beschluss vom 12.01.2005, Az.: 3 UZ 2619/03:

„Um die Beeinträchtigung beim Landschaftsbild und im Funktionszusammenhang beim Schutzgut Boden rückgängig zu machen, ist nicht nur der Ausbau des oberirdischen Teils der Windkraftanlage geboten, sondern auch die Entfernung des Betonfundaments.“²

2.2. Handhabung in den Bundesländern³

- **Brandenburg:**

Antwort der Landesregierung Brandenburg (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft) auf die Kleine Anfrage Nr. 64 vom 20.11.2014 zum Rückbau von Windkraftanlagen in Brandenburg (insbesondere Frage 2):⁴

„Die Verpflichtung zum Rückbau des gesamten Vorhabens beinhaltet die Beseitigung der baulichen Anlagen einschließlich Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze und der durch die Anlagen bewirkten Bodenversiegelung. Ziel ist es dabei, den ursprünglichen Zustand mit der entsprechenden Bodenqualität wiederherzustellen.“

² ebenso VGH Kassel, Beschluss vom 12. 1. 2005 - 3 UZ 2619/03

³ Die Windenergieerlasse werden auf Anfrage bei der Abteilung Mitgliederkommunikation gern zur Verfügung gestellt.

⁴ LT-Drucks 6/149



Antwort der Landesregierung Brandenburg (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft) auf die Kleine Anfrage Nr. 3344 vom 19.03.2018 zum Rückbau von Windkraftanlagen in Brandenburg (insbesondere Frage 6):⁵

„Nach § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch i. V. m. § 72 Abs. 2 Brandenburgische Bauordnung sind die Anlagen nach dem Ende der Nutzungsdauer vollständig zu beseitigen. Ein Verbleib von Fundamenten im Erdreich ist daher grundsätzlich unzulässig.“

- **Hessen:**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 31.10.2011 zur Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich:

„Rückbau ist die Beseitigung der Anlage, welche der bisherigen Nutzung diente und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.“

Antwort des Hessischen Landtags (Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) auf die Kleine Anfrage vom 28.10.2015 zum Rückbau der Fundamente von Windkraftanlagen (insbesondere die Fragen 2 und 3):⁶

„Nach dem sogenannten Rückbauerlass ist eine vollständige Beseitigung der Fundamente und anderer Bodenversiegelungen erforderlich. Eine allgemeine Beschränkung des Rückbaus der Bodenversiegelungen bis in eine Tiefe von 1,2 m wird den Anforderungen der Landesregierung an einen ordnungsgemäßen Rückbau nicht gerecht. Die vollständige Beseitigung der Bodenversiegelungen und des Fundaments sind Voraussetzung für eine möglichst weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktionen mit ihrer Bedeutung für den gesamten Naturhaushalt und ermöglichen damit nicht nur eine landwirtschaftliche Nutzung.“

- **Niedersachsen:**

Windenergie-Erlass Niedersachsen vom 24.02.2016, Ziff. 3.4.2.3:

„Rückbau ist die Beseitigung der Anlage, welche der bisherigen Nutzung diente und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze sowie sonstige versiegelte Flächen. Die durch die Anlage bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.“

Antwort der Landesregierung (Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) auf die Kleine Anfrage vom 20.03.2018⁷ (insbesondere Vorbemerkung sowie Frage 2):

„Vorbemerkung (...)

Rückbau im Sinne dieser Vorschrift bedeutet die Beseitigung der Anlage, welche der bisherigen Nutzung diente, und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes.

⁵ LT-Drucks 6/8432

⁶ LT-Drucks 19/2537

⁷ LT-Drucks 18/534



Die Verpflichtungserklärung hat sich - ohne Einschränkungen - auf alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (auch Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen und etwaige sonstige versiegelte Flächen zu erstrecken.“

„Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau einschließlich der Fundamente vollständig abdecken.“

Antwort der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) auf die Kleine Anfrage vom 04.04.2018 an die Staatskanzlei übersandt am 11.04.2018⁸ (insbesondere die Vorbemerkung des Abgeordneten und sowie Frage 4)

„Die Zulassung von Windenergieanlagen findet unter der Voraussetzung des vollständigen Rückbaus der Anlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe statt (§ 35, Abs. 5 BauGB). Dieser Rückbau schließt auch das komplette Fundament mit ein.“

„(...) Eine allgemeine Beschränkung des Rückbaus von Fundamenten von Windenergieanlagen bis in eine Tiefe von 2,5 m wird weder den fachlichen Anforderungen noch den rechtlichen Anforderungen der Landesregierung an einen ordnungsgemäßen Rückbau gerecht. Die grundsätzlich vollständige Beseitigung der Bodenversiegelungen und des Fundaments sind Voraussetzung für eine möglichst weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktionen. (...)“

Ebenso bereits die Antwort der Niedersächsischen Landesregierung (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) auf die mündliche Anfrage vom 27.06.2014⁹:

„Die Verpflichtung zum Rückbau des Vorhabens beinhaltet die Beseitigung der baulichen Anlagen einschließlich Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze und der durch die Anlagen bewirkten Bodenversiegelung.“

- **Nordrhein-Westfalen:**

Windenergie-Erlass NRW vom 04.11.2015, Ziff. 5.2.2.4:

„Nach § 35 V 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 I Nr. 2-6 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben einschließlich Nebenanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen (Fundament, Zuwegungen) zu beseitigen.“

Außenbereich-Erlass NRW vom 27.10.2006, Ziff. 5.2:

„Rückbau bedeutet den vollständigen Abriss aller baulichen Anlagen, die dem privilegierten Vorhaben gedient haben, einschließlich Beseitigung von Bodenversiegelungen, die mit diesem Vorhaben in einem funktionalen Zusammenhang gestanden haben.“

- **Sachsen-Anhalt:**

Hinweise des Ministeriums für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen vom 21.06.2005 (Punkt 2.3):

„Die zu beseitigenden Bodenversiegelungen umfassen alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (auch Fundamente).“

⁸ LT-Drucks 18/813

⁹ <https://www.ms.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/antwort-der-landesregierung-auf-die-muendliche-anfrage-geheimvertraege-im-ms-125781.html>

Antwort der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr) auf die Kleine Anfrage KA 6/8802 vom 15.06.2015 zum Rückbau von Windkraftanlagen (insbesondere Frage 5)¹⁰:

Der Rückbau muss vollständig erfolgen, im Sinne einer vollständigen Beseitigung und Entsorgung aller Anlagenteile.

„Somit ist die jeweils genehmigte Anlage selbst einschließlich der mit dieser verbundenen Bodenversiegelungen zu beseitigen. Damit sind alle Anlagenteile einschließlich der Fundamente, Leitungen, befestigten Zuwegungen und Plätze erfasst. Der Rückbau umfasst auch die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Geländeoberfläche.“

- **Sachsen:**

Gemeinsame Hinweise des SMUL¹¹ und des SMI¹² zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 BauGB vom 12.01.2016 (Punkt I. 2.):

„Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagenteile, einschließlich der vollständigen Fundamente (...).“

- **Schleswig-Holstein:**

Antwort der Landesregierung (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung auf die Kleine Anfrage vom 04.03.2018 (insbesondere Frage 2):

„In der Regel muss das gesamte Fundament zurückgebaut werden. Die neben dem Vorhaben zu beseitigenden Bodenversiegelungen (z.B. Zuwegungen) umfassen auch die für die Anlage erforderliche Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Anlage ihren Nutzen verliert. (...) Naturschutzfachlich wird grundsätzlich stets ein vollständiger Rückbau angestrebt.“¹³

Wichtiger Hinweis zu den Erlassen: die Erlasse sind als verwaltungsinterne Regelungen nicht rechtlich verbindlich. Sie können lediglich als Orientierungshilfe für die Gerichte dienen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 09.07.2003, Az.: 7 B 949/03). Denn ein Erlass stellt eine Verwaltungsvorschrift dar, die in abstrakt-genereller Form der Steuerung des Verwaltungshandelns dient.

2.3. Pachtvertragliche Regelungen

Auch in den Pachtverträgen mit den Flächeneigentümern findet sich in der Regel eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Entfernung des Fundamentes der WEA. Hier wird meist eine Regelung getroffen, die es dem Flächeneigentümer nach Rückbau der WEA erlaubt, die Flächen wieder landwirtschaftlich zu nutzen. Diese privatrechtliche Rückbauverpflichtung hat keinen Einfluss auf die Rückbauverpflichtung des Betreibers nach dem BauGB.

¹⁰ LT-Drucks 6/4168

¹¹ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)

¹² Staatsministerium des Innern

¹³ LT-Drucks 19/615.



3. Höhe der Sicherheitsleistung

Gemäß § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Einhaltung der Rückbauverpflichtung auf der Grundlage einer landesrechtlichen Vorschrift verlangen (s. BVerwG, Urteil vom 17.10.2012, Az: 4 C 5.11). Die Höhe der Sicherheitsleistung sowie die Berechnung sind jedoch sehr umstritten. Es gibt keine bundeseinheitliche Berechnungsformel für die Höhe der Sicherheitsleistung. Die voraussichtlichen Kosten für den Rückbau ca. 20 Jahre nach der Errichtung der Anlage als Grundlage der Berechnung lassen sich nicht allgemein beziffern. Vielmehr lassen sie sich durch eine Einzelfallprüfung ermitteln. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt:

- **Brandenburg: § 72 Abs. 2 S. 3 BbgBO: (ehemals § 67)**

Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten der Beseitigung der Anlage

Verwaltungsvorschrift zur BbgBO Nr. 67.3.3.7:

„Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Anlage - einschließlich der Beseitigung der Bodenversiegelung - aufgewendet werden müssen [...]. Grundsätzlich sind bei der Ermittlung der Rückbaukosten 10 Prozent der Rohbaukosten anzusetzen. Bei Windenergieanlagen sind als fiktive Rohbausumme 40 Prozent der Herstellungskosten gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung zu berücksichtigen. Aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall kann ausnahmsweise eine Erhöhung oder Verringerung des Prozentsatzes gerechtfertigt sein.“

- **Hessen:**

Erlass zur Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich:

Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung nach der Formel

„Nabenhöhe der WEA (m) x 1000 = Betrag der Sicherheitsleistung (€)“

- **Niedersachsen: Windenergie-Erlass Niedersachsen vom 24.02.2016, Ziff. 3.4.2.3:**

„Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken. Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich in der Regel aus der Formel: Nabenhöhe der WEA (m) x 1000 (Euro/m) = Betrag der Sicherheitsleistung (Euro). In begründeten Einzelfällen, d.h. bei Vorliegen außergewöhnlicher Konstellationen, kann eine abweichende Bemessung der Sicherheitsleistung vorgenommen werden.“

- **Nordrhein-Westfalen: Windenergie-Erlass NRW vom 04.11.2015 (Ziff. 5.2.2.4):**

„Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken. Wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von zumindest 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage auch eine höhere Sicherheitsleistung ergeben.“



- **Sachsen:**
Gemeinsame Hinweise des SMUL und des SMI zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 BauGB vom 12.01.2016 (Punkt III. 3. c):
„Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Kosten, die voraussichtlich für den Rückbau der Anlage, einschließlich der Beseitigung der Bodenversiegelung, entstehen. Zu den Rückbaukosten gehören auch die Entsorgungs- und Transportkosten, einschließlich Mehrwertsteuer.“
- **Sachsen-Anhalt: §§ 61 Abs. 3 S. 5, 71 Abs. 3 S. 2 BauO LSA:**
Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten des Rückbaus der Anlage
Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen vom 21.06.2005 Ministerium für Bau und Verkehr:
„Als Anhaltspunkt wird von zurzeit ca. 30.000 € pro Megawatt installierte elektrische Leistung ausgegangen. Für WEA wird eine regelmäßige Betriebsdauer von 20 Jahren angenommen. Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen also in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden. Hierfür kann ca. 1 Prozent pro Jahr, also hier 20 Prozent, zu den für heute ermittelten Rückbaukosten hinzugerechnet werden. Damit beträgt die erforderliche Sicherheitsleistung 36.000 € pro Megawatt installierte elektrische Leistung.“
- **Schleswig-Holstein:**
Antwort der Landesregierung (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) auf eine Kleine Anfrage vom 02.05.2012 zu den Rückstellungsbürgschaften beim Bau von Windkraftanlagen, insbesondere Frage 1¹⁴:
„Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den voraussichtlichen Kosten für den vollständigen Rückbau einer Windkraftanlage, einschließlich der Entsiegelung und Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstückes. Für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist die Höhe der Sicherheitsleistung aus 10 Prozent der Rohbaukosten oder 4 Prozent der Herstellungskosten (einschließlich MwSt.) zu berechnen. Im Einzelfall können auch die Abbruchkosten (zuzgl. 40 Prozent Kostensteigerung für einen Betriebszeitraum von 20 Jahren) berechnet werden.“
- **Thüringen: § 71 Abs. 3 S 2, 3 ThürBO:**
Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich anfallenden Kosten.

¹⁴ LT-Drucks 17/2484



4. Position des BWE

Der BWE unterstützt die unter 2. dargestellte Einschätzung, wonach grundsätzlich das gesamte Fundament zurückzubauen ist.

Vor allem bei einem Betonflachfundament stellt lediglich ein vollständiger Rückbau den Boden in seiner ursprünglichen Form wieder her und beseitigt die Bodenversiegelungen. Im Sinne des Umweltschutzes ist daher hier das gesamte Fundaments zurückzubauen.

Es sind dabei stets die Gegebenheiten des Einzelfalls zu prüfen. Die vollständige Entfernung des Fundaments muss möglich und auch ökologisch sinnvoll sein.

Ansprechpartner

Abteilung Fachgremien und Energierecht

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)

Neustädtische Kirchstraße 6

10117 Berlin

fachgremien@wind-energie.de

Hinweis: Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Bitte beachten Sie, dass die oben gemachten Ausführungen nicht rechtsverbindlich sind. Wir haben das Papier nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können leider keine Haftung für den Inhalt des Papiers übernehmen.